

Rat des Bezirkes Magdeburg

Magdeburg, den 11. 12. 1964

Vertrauliche Dienstsache Nr.: IX/1-

/64

B e s c h l u s s p r o t o k o l l

der 28. Sitzung des Rates des Bezirks Magdeburg am Montag, den
07.12.1964 - 10.00 Uhr - im Gebäude des Rates des Bezirks, Raum 216

Der Rat war beschlussfähig.

Die Tagesordnung wurde bestätigt mit einer Information über die Vorbereitung der 6.(IV)/64 Tagung des Bezirkstages Magdeburg.

1.) Ifo.-Bericht über den Stand der Diskussion und Ausarbeitung des Perspektivplanes.

EE.: Stellvertretende Leiter der Abteilung
Örtliche Versorgungswirtschaft,
Kollege Kühne

Der Rat nahm den Ifo.-Bericht zur Kenntnis.

Im Ergebnis der Berichterstattung und den gegebenen Hinweisen aus der Diskussion ist die Plandiskussion im Bereich der Örtlichen Versorgungswirtschaft breiter fortzusetzen.

Es ist darauf zu achten, daß alle Werktätigen in den Betrieben, in den Städten und Gemeinden in die Plandiskussion einbezogen werden.

Die Stimmung, die Meinung, die Vorschläge, Kritiken und Hinweise der Werktätigen sind eräßt auszuwerten.

Durch eine zielgerichtete politische Massenarbeit sind die politischen Grundfragen in enger Verbindung mit den ökonomischen Problemen zu erläutern und durch die breite Teilnahme der Werktätigen zu sichern, daß ein exakter Plan der Dienstleistungen erarbeitet wird.

Der Leiter der Örtlichen Versorgungswirtschaft und der Leiter der Org.-Instr.-Abteilung werden beauftragt, die Erfahrungen über die Perspektivplandiskussion in den Gemeinden des Kreises Genthin zu studieren und die Erfahrungen auf alle Kreise des Bezirks zu übertragen.

1a.) Stand der Ausarbeitung des Plans über die Entwicklung des Wirtschaftsgebietes Wittenberge - Magdeburg - Schönebeck.

EE.: Stellvertreter des Vorsitzenden
und Leiter der Bezirkspolkommission,
Kollege Weigl

Der Rat nahm den Ifo.-Bericht zur Kenntnis.

3.) Vorbereitung der 6.(IV)/64 Tagung des Bezirkstages Magdeburg

Der Vorsitzende des Rates des Bezirks wird beauftragt, in Absprache mit dem Stellvertreter des Vorsitzenden und Leiter der Bezirksplankommission, dem Leiter der Abteilung Finanzen und dem Sekretär des Rates den Termin für die 6.(IV)/64 Tagung des Bezirkstages festzulegen.

Im Beschuß Nr.: 117 - 27/64 des Rates des Bezirkes zur Gestaltung der Dokumente zum Volkswirtschafts- und Haushaltsplan 1965 des Bezirkes Magdeburg sind die Termine zu verändern bzw. zu ergänzen.

Verantwortlich: Stellvertreter des Vorsitzenden und Leiter der Bezirksplankommission,
Leiter der Abteilung Finanzen

Auswertung des 7. Plenums des ZK der SED

Zur Auswertung der 7. Tagung des ZK der SED orientierte der Vorsitzende des Rates des Bezirkes e.V. folgende Maßnahmen:

- Durchführung von Seminaren zur Auswertung der Materialien des 7. Plenums des ZK der SED in allen Bereichen.
- Das Studium und die Seminare sind in enger Verbindung mit dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, den Aufgaben des Volkswirtschaftsplans 1965, den Fragen der Perspektivplanung bis 1970 durchzuführen.
- Im Ergebnis der Seminare müssen konkrete Schlüssefolgerungen zur weiteren Entwicklung der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit beim Rat des Bezirkes Magdeburg herausgearbeitet werden.
- In allen Bereichen ist bis Ende des Jahres 1964 eine Konzeption für die Lösung der Schwerpunktaufgaben des Jahres 1965 zu erarbeiten, die dem Rat des Bezirkes zur Bestätigung vorzulegen ist.

4.) Beschlußvorlagen

1. Erklärung von 6 Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten

2. Aufhebung der Schutzenordnung i.M. 14 Landschaftsschutzgebiete

Beschluß Nr.: 118 - 28/64

Die Stellvertreter des Vorsitzenden, Kollege Steinbach und Kollege Hennings, werden beauftragt, in Verbindung mit dem Leiter der Abteilung Landwirtschaft, die Vorlage nochmals zu bereten.

Wenn es keine neuen Momente gibt, ist die Vorlage bestätigt.

(Siehe Anlage)

Die Konzentration muß das Ergebnis wissenschaftlicher Untersuchungen über den Bedarf und die vorhandenen Kapazitäten aller Versorgungsträger im Kreis sein und auf der Grundlage ökonomischer Nutzeffektsberechnungen erfolgen. Dazu ist notwendig, Arbeitsgruppen einzusetzen, die die Möglichkeit der Bildung von

a) Kombinaten für Stadt- und Gemeindewirtschaft mit folgenden Abteilungen

Milieuführ und Straßenreinigung
Garten- und Landschaftsgestaltung
Straßenbeleuchtung
Badeanstalten u. a.

b) Kombinaten für hauswirtschaftliche Dienstleistungen untersuchen.

In diesen Kombinaten sind die Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung anzuwenden.

Wenn aus ökonomischen Gründen die Bildung dieser Kombinate nicht gerechtfertigt ist, ist in bruttogeplanten Einrichtungen zur Leistungsfinanzierung überzugehen. In diesem Zusammenhang hat der Rat der Stadt Magdeburg die zwangsläufige Form der Zuordnung des bruttogeplanten Straßenbeleuchtungsbetriebes zu überprüfen.

Termin: 31. 12. 1964

Verantwortlich: Räte der Kreise

Kontrolle: Leiter der Abt. Örtl. Versorgungswirtschaft des Rates des Bezirkes.

gez. Rank e

gez. Dommaschke

F. d. R.

Thermann

Leiter des Sekretariats
des Rates

Reg. Nr. 163/64

Anlage zum Beschuß-Protokoll der 28. Sitzung des
Rates des Bezirkes vom 7.12.1964

Beschluß - Nr. 118-28-64

1. Erklärung von 6 Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten.
2. Aufhebung der Schutzanordnungen für 14 Landschaftsschutzgebiete

I.

1. Auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 - 3 und des § 6 des Naturschutzgesetzes vom 4. August 1954 - Ges. Bl. Nr. 71 vom 13.8.1954 - im Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 d : 1. DB vom 15. Februar 1955 - Ges. Bl. I, Nr. 17 vom 5. März 1955 - werden mit Wirkung vom
1. Januar 1965
die Landschaftsteile

- 1.1. "Zichtauer Berge und Klötzer Forst"
Kreise: Gardelegen, Kalbe/M. und Klötze
- 1.2. "Ostwand des Arendseer Hochfläche"
Kreise: Quedlinburg und Seehausen
- 1.3. "Lindhorst-Lamstedter Forst"
Kreise: Wolmirstedt und Tangerhütte
- 1.4. "Barlebener -Jerslebener See mit Elbniederung"
Kreise: Magdeburg und Wolmirstedt
- 1.5. "Hohes Holz- Saures Holz mit östlichem Vorland"
Kreise: Oschersleben und Wanzleben
- 1.6. "Mittlere Elbe"
Kreise: Magdeburg, Burg, Schönebeck u. Zerbst
zu Landschaftsschutzgebieten erklärt.
Die genauen Grenzen sind in den Bezirksübersichtskarten, die bei der Bezirks-Naturschutzverwaltung hinterlegt sind, eingetragen.

2. Auf Grund des § 10 des Naturschutzgesetzes vom 4.8.1954 werden mit Wirkung vom

1. Januar 1965

die Schutzanordnungen für folgende Landschaftsschutzgebiete aufgehoben:

- 2.1. "Der Spielwald" (Kreis Stendal)
- 2.2. "Bockelberg" (Kreis Stendal)
- 2.3. "Vogelteich an der Stendal-Ulzener Bahnlinie"

nebst der ihn umgebenden 400 m langen Weißdornhecke im Bereich der Gemarkung Wahrburg "(Kreis Stendal)"

- 2.4. "Lindenallee auf der Kreisstraße Hohenwulsch bis Bahnhof Bismark (jetzt Bahnhof Hohenwulsch)"
(Kreis Stendal)
- 2.5. "Triftweg von Schernebeck zur Mühlengrabenbrücke"
(Kreis Tangerhütte)
- 2.6. "Vier Eichengruppen bei Briest"
(Kreis Tangerhütte)
- 2.7. "Das Gräberfeld bei Havemark und Sydow"
(Kreis Genthin)
- 2.8. "Autobahngelände südlich Burg in einer durchschn.
Tiefe von 500 m nördlich der Autobahn"
(Kreis Burg)
- 2.9. "Der Wartberg "(Kreis Wolmirstedt)
- 2.10. "Die Röthen bei Olvenstedt"
(Kreis Wolmirstedt)
- 2.11. "Frohser Berge" bei Magdeburg-Westerhüsen
- 2.12. "Patzetzen Busch"
(Kreis Schönebeck)
- 2.13. "Gutspark in Hamersleben "
(Kreis Oschersleben)
- 2.14. "Park in Peseckendorf"
Kreis Wanzleben

Alle Verfügungen, Beschränkungen und Ausnahmegenehmigungen, die für diese Gebiete bestehen, verlieren ihre Gültigkeit.

Diese Gebiete können gemäß § 3 des Naturschutzgesetzes als Naturdenkmäler oder gemäß Verordnung zum Schutze der Feldgehölze und Hecken vom 29.10.1953 (GBI. Nr. 118 vom 9.11.1953) oder gemäß Verfügung zum Schutze von Parkanlagen vom 30.7.1963 (Verfsgg.u.Mitt. des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der DDR Nr. 5 vom 15.10.1963) durch die Kreis-Naturschutzverwaltungen auch weiterhin unter besonderen Schutz gestellt werden.

II*

1. Die Bestimmungen

(1) des § 2, Abs. 2 des Naturschutzgesetzes und
des § 2 Abs. 1 der L. DB

- (2) des § 2, Abs. 2 des Naturschutzgesetzes
und des § 2 Abs. 1 der L. DB.
- (3) der §§ 18 u. 19 des Naturschutzgesetzes werden
unter (1) durch folgende Zusätze ergänzt:

Zu I.1.1/I.2/I.3.1:

Die Bewirtschaftung des Waldes muß auf den Erholungswert dieser Landschaft ausgerichtet werden. Höhe und Art des Holzeinschlages sind so zu regeln, daß das z.Zt. bestehende Waldbild nach Möglichkeit erhalten bleibt. Große Kahlschläge sind zu vermeiden.

Durchblicke an bevorzugten Aussichtspunkten sind freizuhalten (entfällt für I.1.3.)

Ebenfalls nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung (BNV) ist das Roden und Anpflanzen von Wald gestattet.

Die landwirtschaftliche Nutzung unterliegt im gesamten Gebiet keiner Beschränkung.

Bei wasserbaulichen Maßnahmen ist die biologische Verbauung dem Beton vorzuziehen. Die Abwasserreinigung hat besonders sorgfältig zu erfolgen.

Das Befahren der Wanderwege mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind alle Anlieger. Die Wanderwege sind in gutem Zustand zu halten und ausreichend zu kennzeichnen.

Parkplätze außerhalb von Ortslagen sind in Zusammenarbeit mit der BNV und den zuständigen Stellen des Erholungswesens auszuscheiden.

Zu I.1.4.1:

Die Bewirtschaftung der Auwälder muß auf den Erholungswert dieser Landschaft ausgerichtet werden.

Höhe und Art des Holzeinschlages sind so zu regeln, daß das z.Zt. bestehende Waldbild nach Möglichkeit erhalten bleibt.

Große Kahlschläge sind zu vermeiden.

Am Jerslebener und Barlebener See sind Anpflanzungen mit standortgerechten Laubholzern vorzunehmen, um dem zukünftigen Erholungszentrum der Großstadt Magdeburg gerecht zu werden. Geeignete Standorte sind für den Pappelanbau als Vorwald zu nutzen.

Ebenfalls nur im Einvernehmen mit der BNV ist das Roden und Anpflanzen von Wald gestattet.

Die landwirtschaftliche Nutzung unterliegt im gesamten Gebiet keiner Beschränkung.

Bei wasserbaulichen Maßnahmen ist die biologische Verbauung dem Beton vorzuziehen. Die Abwasserreinigung hat besonders sorgfältig zu erfolgen.

Das Befahren der Wanderwege mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind alle Anlieger. Die Wanderwege sind in guten Zustand zu halten und ausreichend zu kennzeichnen.

Parkplätze außerhalb von Ortslagen sind in Zusammenarbeit mit der BNV und den zuständigen Stellen des Erholungswesens auszuscheiden.

Das Befahren des Jerslebener und Barlebener Sees mit motorisierten Wasserfahrzeugen ist verboten.

Das Einführen von Abwasser jeder Art in diese Seen ist verboten. Die Bebauung und Parzellierung der Ufer dieser Seen ist durch bestätigte Bebauungspläne so festgelegt, daß die Freihaltung der Ufer für die Allgemeinheit gewährleistet ist.

Die Kiesgewinnung östlich des Barleber Sees für das Betonwerk Magdeburg ist so zugestalten, daß in der Perspektive eine Erweiterung des Erholungszentrums am Barlebener See gewährleistet ist.

Zu I.1.5.3

Die Bewirtschaftung des Waldes muß auf den Erholungswert dieser Landschaft ausgerichtet werden.

Höhe und Art des Holzeinschlages sind so zu regeln, daß das z.Zt. bestehende Waldbild nach Möglichkeit erhalten bleibt. Große Kahlschläge sind zu vermeiden.

Als Nachfolgeholzaart für die überalterten Buchenbestände ist zunächst die Lärche zwischenzuschalten.

Dabei ist vorzusehen, die guten Buchenstandorte im beginnenden Stangenholzalter der Lärche wieder in Buche zu überführen. Ebenfalls nur im Einvernehmen mit der BNV ist das Roden und Anpflanzen von Wald, Feldgehölzen und Hecken gestattet. Geeignete Standorte, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden können, sind für den Pappelanbau als Vorwald zu nutzen.

Die landwirtschaftliche Nutzung unterliegt im gesamten Gebiet keiner Beschränkung.

Bei wasserbaulichen Maßnahmen ist die biologische Verbauung dem Beton vorzuziehen. Die Abwasserreinigung hat besonders sorgfältig zu erfolgen.

Das Befahren der Wanderwege mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind alle Anlieger. Die Wanderwege sind in gutem Zustand zu halten und ausreichend zu kennzeichnen.

Parkplätze außerhalb von Ortslagen sind in Zusammenarbeit mit der BNV und den zuständigen Stellen des Erholungswesens auszuscheiden.

Zu I.1.6.:

Die Bewirtschaftung des Waldes muß auf den Erhölungswert dieser Landschaft ausgerichtet werden. Höhe und Art des Einstichs sind so zu regeln, daß das z.Zt. bestehende Waldbild nach Möglichkeit erhalten bleibt. Große Kahlschläge sind zu vermeiden. Geeignete Standorte sind für den Pappelanbau als Vorwald zu nutzen. Ebenfalls nur im Einvernehmen mit der LNV ist das Roden und Anpflanzen von Wald gestattet. Die landwirtschaftliche Nutzung unterliegt im gesamten Gebiet keiner Beschränkung.

Bei wasserbaulichen Maßnahmen ist die biologische Verarbeitung dem Beton vorzuziehen. Die Abwassereinigung hat besondere sorgfältig zu erfolgen.

Das Befahren der ~~Wirtschaftswege~~ und Wanderwege mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind alle Anlieger. Die Wanderwege sind in gutem Zustand zu halten und ausreichend zu kennzeichnen.

Parkplätze außerhalb von Ortslagen sind in Zusammenarbeit mit der BNV und den zuständigen Stellen des Erholungswesens auszuscheiden.

Die Bebauung und Parzellierung der Ufer der Steinbruchseen bei Flitzky, Pretzien, Commern und Dammigkow ist durch bestillte Bebauungsplätze so festgelegt, daß die Freihaltung der Ufer für die Allgemeinheit gewährleistet ist. Das Befahren dieser Seen und aller Altawasser der Elbe mit motorisierten Wasserfahrzeugen ist verboten. Das Einführen von Abwasser aller Art in diese Gewässer ist verboten.

Die Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Biber in diesem Gebiet genießen besonderen Schutz nach § 4 des Naturschutzgesetzes und auf Grund der Anordnung zum Schutz von nichtjagdbaren wildlebenden Tieren mit Ausnahme der Vögel vom 15.2.1955 (Ges. Bl. II Nr. 11 vom 8.3.1955). In diesen Gebietsteilen ist jeder Erholungsbetrieb verboten.

III.

Mit der Durchführung der Bestimmungen des § 6 des Naturschutzgesetzes vom 4.3.1954 und der §§ 6 und 8 der L.N.B. vom 15.2.1955 wird die Bezirks-Naturschutzverwaltung beauftragt.

Termin: 1. Februar 1965

Verantwortlich: Bezirks-Naturschutzverwaltung
Kontrolle: Leiter der Allg. Landwirtschaft